



Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf

Schutzkonzept gegen Gewalt

GASTfreundlich - SEGENsreich - VERANTWORTUNGsvoll - GLAUBwürdig



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Grundlagen | 4 |
| 2.1. Unsere Werte | 4 |
| 2.2. Rechtlicher Rahmen..... | 4 |
| 2.3. Geltungsbereich..... | 5 |
| 2.4. Gewaltformen und Definition | 5 |
| 3. Präventive Schutzmaßnahmen | 6 |
| 3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende | 6 |
| 3.1.1. Aufnahme von Mitarbeitenden..... | 6 |
| 3.1.2. Verhaltenskodex..... | 7 |
| 3.1.3. Schulungen..... | 7 |
| 3.1.4. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch..... | 7 |
| 3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation | 8 |
| 3.2.1. Partizipation..... | 8 |
| 3.2.2. Beschwerdemanagement | 8 |
| 3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich..... | 9 |
| 3.4. Ernennung der Gewaltschutzbeauftragten..... | 9 |
| 4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen | 10 |
| 4.1. Allgemeine Prinzipien | 10 |
| 4.2. Interventionspläne..... | 10 |
| 4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten..... | 11 |
| 5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung | 12 |
| Anhang 9b: Leitlinien für den Bereich Kommunikation | 13 |
| 1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen..... | 13 |
| 2. Umgang mit Fotos und Videos | 13 |
| 3. Umgang mit Social Media | 14 |
| 4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen | 14 |



1. Einleitung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis ein für alle sicheres Umfeld zu schaffen und Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Es beinhaltet präventive Maßnahmen und klare Handlungsanweisungen, um Gewalt vorzubeugen sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer professionellen und verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept beruht auf rechtlichen und christlich-ethischen Grundlagen und wurde unter Einbindung des Kinder-Gottesdienst-Teams, der Krippenspiel-Leitung, des Konfi-Kurs-Teams und der Gemeindevertretung auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 9. April 2025 vom Presbyterium beschlossen. Es tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.



2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Mitarbeitende und Gemeindemitglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Eine Kultur der Achtsamkeit heißt für uns:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Gemeindeglieder, Jugendliche und Kinder.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die evangelische Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>



2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im internen Wirkungskreis der Evangelischen Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie durch andere Kinder⁶, Jugendliche, Gemeindeglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegen-treten. Dies sind:

- Körperliche Gewalt,
- emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs,
- Vernachlässigung,
- sexualisierte Gewalt,
- strukturelle Gewalt,
- institutionelle Gewalt,
- ökonomische Gewalt,
- Gewalt im digitalen Raum.

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden. Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

⁶ Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für Minderjährige und mündig Minderjährige von 0 bis 17 Jahren.



3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeitenden ist zentrales Element der Gewaltprävention der Evangelischen Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf.

3.1.1. Aufnahme von Mitarbeitenden

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können der Person bei einem Abschlussgespräch entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine **Strafregisterbescheinigung** sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen.

Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.



3.1.2. Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werterhaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen hauptamtlichen sowie den leitenden ehrenamtlichen und den Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu werden entsprechende Informationsgespräche geführt.

3.1.3. Schulungen

Qualifizierte Mitarbeitende sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsene.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Im Zuge der Einführung dieses Schutzkonzeptes erhalten alle Mitarbeitenden das Schutzkonzept zugeschickt und es findet eine grundsätzliche Sensibilisierung im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung statt. Für alle Mitglieder des Kindergottesdienst- und Konfi-Teams wird eine vertiefende Schulung zum Thema Gewaltprävention und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen von „evangelische Jugend schult“ durchgeführt.

3.1.4. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In der Gemeindevertretung werden regelmäßig und im Anlassfall Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.



3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1. Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2. Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Pfarrgemeinde nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Gemeindemitglieder ein, Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Kontaktaufnahme mit der Gewaltschutzbeauftragten per Telefon, E-Mail, Meldeformular auf der Homepage oder Direktansprache; dafür werden die Kontaktdaten auf der Website, im Schaukasten beim Büroeingang und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- Kontaktaufnahmen mit der Pfarrperson, der Leiterin des Kinder-Gottesdienst-Teams oder der Jugendreferentin.
- Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirchen. Die Meldung hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich. Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar.
- Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich, Telefon: +43 2742 90811
- Kontaktaufnahme mit „Rat auf Draht“, Telefon: 147; www.rataufdraht.at

Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, über folgende Themen: Wurden aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt, und wenn nicht, wurden sie aus welchem Grund nicht gesetzt.

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über folgende Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht.

- Information über das Gewaltschutzkonzept und Vorstellen der Gewaltschutzbeauftragten in der Gemeindezeitung, Aufnahme der Kontaktdaten auf der vorletzten Seite der Gemeindezeitung und auf der Website.
- Information zu Beginn des Konfirmationskurses an Konfirmand*innen und deren Eltern.
- Information der Eltern der Krippenspielkinder vor Beginn der Proben.



Bei der Kommunikation wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden willkommen sind! Weiters wird darüber informiert, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist und es wird betont, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an die Gewaltschutzbeauftragte erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an die Gewaltschutzbeauftragte zu melden.

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Daher sind in Anhang 9b „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen,
- Umgang mit Fotos und Videos,
- Umgang mit Social Media,
- Regeln für Kontakte mit Journalist*innen.

3.4. Ernennung der Gewaltschutzbeauftragten

Vom Presbyterium wurde Mag.^a Katharina Henkel am 8. Jänner 2025 als Gewaltschutzbeauftragte ernannt. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen und hält das Thema Gewaltprävention in der Gemeinde wach. Sie stellen sicher, dass das Thema Gewaltprävention in der Gemeindevertretung regelmäßig auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie ist Ansprechperson für das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus kann sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
3. Sie ist verantwortlich für die Behandlung der Gewaltmeldungen. Sie führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)



4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren. Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung entsteht und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln. Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2. Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte. Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen**, auch sexualisierter Art, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen** oder Übergriffen, auch sexualisierter Art, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen**, auch sexualisierter Art, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls von ihren Aufgaben enthoben. Weitere Schritte werden vom Presbyterium in Abstimmung mit der Gewaltschutzbeauftragten gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind empfohlen. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwie-



genheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Pfarrgemeinde nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen das Presbyterium zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Superintendentur Niederösterreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden.

Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung vom Presbyterium unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an die Gewaltschutzbeauftragte zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁷

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann,
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist,
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt. Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Hier findet man Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>. Im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie) sind spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

⁷ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt



5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf verbessern.

Die Gewaltschutzbeauftragte ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen und erhält dabei Unterstützung durch das Presbyterium.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert. Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die Gewaltschutzbeauftragte. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle zwei Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.



Anhang 9b: Leitlinien für den Bereich Kommunikation

1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde. Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Obsorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität; für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Wir legen folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Videos fest:

- Kinder und Jugendliche werden gefragt, ob Fotos von ihnen verwendet werden dürfen (Social Media, Website, Gemeindezeitung)
- Das schriftliche Einverständnis der Eltern wird vorab eingeholt.
- Wenn ein Kind, ein*e Jugendliche*r von sich aus sagt, es bzw. sie*er möchte nicht, dass die Bilder verwendet werden, wird das respektiert.
- Fotos, die Kinder/Jugendliche voneinander machen, dürfen nicht ohne Einverständnis verschickt werden.
- Es werden keine peinlichen Bilder gemacht! Jede*r entscheidet selbst, ob ein Bild peinlich ist. Wenn peinliche Bilder entstehen, werden sie sofort wieder gelöscht.
- Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind verboten.
- Auch Mitarbeitende müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.
- Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss – wie jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung – dokumentiert werden.



3. Umgang mit Social Media

Wir legen folgende Regeln zum Umgang mit Social Media fest:

- Private Social Media-Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen sind verboten.
- Wir richten von uns ausgehend keine Gruppen auf sozialen Netzwerken ein, z.B. im Konfi-Kurs.
- Wenn in der weiterführenden Jugendarbeit zur Organisation von Treffen (Terminerinnerung und Teilnahmezusage) über ein soziales Netzwerk kommuniziert wird, trifft die Gruppe gemeinsam die Entscheidung über welches Netzwerk kommuniziert wird.
- Wir achten auf den Datenschutz.

4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten.

Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews finden in einer sicheren und geschützten Umgebung statt, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern⁸.

⁸ Teilweise übernommen aus der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs
<https://www.jungschar.at/kinderschutz>